

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 2 BU 187/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Tiefbau-Berufsgenossenschaft,
München 60, Am Knie 6,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. Februar 1991 durch den Vizepräsidenten Prof. Dr. K r a s n e y sowie die Richter W i e s t e r und von W u l f e n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht Prozeßkostenhilfe zu gewähren und ihm Rechtsanwalt Roland Altmeyer beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. August 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Kläger ist mit seinem Begehren, über den 31. Januar 1988 hinaus wegen der Folgen des am 12. Juni 1986 erlittenen Arbeitsunfalls Verletztenrente zu erhalten, ohne Erfolg geblieben (Bescheide der Beklagten vom 9. März 1987 und vom 2. Mai 1988; Urteile des Sozialgerichts -SG- vom 30. März 1990 und des Landessozialgerichts -LSG- vom 14. August 1990). Das LSG ist unter Bezugnahme auf das in erster Instanz erstattete Gutachten des Dr. M. zu dem Ergebnis gelangt, die unfallbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) für die Zeit nach dem 31. Januar 1988 sei nur noch mit 10 vH zu bewerten. Die vom Kläger weiterhin angegebenen Rückenbeschwerden seien zwar glaubhaft, erklärten sich aber durch unfallunabhängige, degenerative Veränderungen der Wirbelsäule.

Mit seiner hiergegen gerichteten Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Klärungsbedürftig sei die Frage, ob glaubhafte, aber schwer objektivierbare Beschwerden grundsätzlich als unfallunabhängig dargestellt werden könnten. Außerdem beruhe das angefochtene Urteil auf Verfahrensfehlern. So habe das LSG mittelbar gegen § 120 Abs 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) verstoßen, weil dem begutachtenden Arzt Dr. M. die gesamten medizinischen Akten vorgelegen hätten, obwohl der Kläger nur mit einer teilweisen Aktenübersendung einverstanden gewesen sei. Wenn diese Einschränkung ausweislich des Gutachtens von Dr. M. auch scheinbar beachtet worden sei, befürchte der Kläger doch aufgrund seiner schlechten Erfahrungen mit der Beklagten, daß dem Gutachter sämtliche Unterlagen vorgelegen hätten. Schließlich werde ein Verstoß gegen Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens gerügt (§ 106 iVm § 202 SGG, § 171b des Gerichtsverfassungsgesetzes -GVG- und § 551 der Zivilprozeßordnung -ZPO-). Zugleich beantragt der Kläger die Gewährung von Prozeßkostenhilfe sowie die Beordnung seines Prozeßbevollmächtigten.

Die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe setzt nach § 73a Abs 1 SGG iVm § 114 ZPO ua voraus, daß die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. An dieser Voraussetzung fehlt es im vorliegenden Fall, weil sich die Beschwerde als unzulässig erweist. Sie entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 SGG festgelegten Form. Die vom Kläger vorgetragenen Zulassungsgründe sind nicht schlüssig dargelegt (s BSG SozR 1500 § 160a Nr 24; BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44).

Zur Begründung der Grundsätzlichkeit einer Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG muß eine klärungsbedürftige Rechtsfrage aufgeworfen sein. An der Klärungsbedürftigkeit der vom Kläger bezeichneten Frage fehlt es schon deshalb, weil es für die Entscheidung des LSG nicht darauf ankam, ob die geklagten Wirbelsäulenbeschwerden glaubhaft oder



schwer objektivierbar waren. Die Beweiswürdigung durch das LSG hat vielmehr ergeben, daß es sich bei diesen Beschwerden um unfallunabhängige Gesundheitsstörungen handelt.

Auf die gerügten Verfahrensmängel kann die Beschwerde ebenfalls nicht gestützt werden. Insoweit übersieht der Kläger zunächst, daß sich die Bestimmungen über die Akteneinsicht auf Rechte der Prozeßbeteiligten beziehen, die ihnen die Möglichkeit geben, ihren Anspruch auf rechtliches Gehör zu verwirklichen (vgl Meyer-Ladewig, SGG, 3. Aufl, RdNr 1 zu § 120). Im übrigen kann der Vorwurf, das LSG habe gegen Verfahrensbestimmungen verstoßen, nicht mit einem früheren Fehlverhalten der Beklagten begründet werden. Bezüglich der Rüge, das LSG habe gegen Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verstoßen, hat der Kläger weder dargelegt, einen Antrag auf Ausschluß der Öffentlichkeit gestellt zu haben, noch dargetan, inwiefern das angefochtene Urteil auf dem behaupteten Verfahrensmangel beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

Die Beschwerde war daher als unzulässig zu verwerfen. Der Antrag auf Bewilligung von Prozeßkostenhilfe war mangels Erfolgsaussicht abzulehnen.

Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)